

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Universitäten des Landes Hessen
(Universitätsgesetz)***

Vom 12. Mai 1970

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Universitäten
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Mitglieder der Universität
- § 5 Angehörige der Universität
- § 6 Informationsverpflichtung
- § 7 Organisation
- § 8 Satzung der Universität
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

- § 10 Aufgaben des Universitätspräsidenten
- § 11 Wahl und Ernennung des Präsidenten
- § 12 Vizepräsident
- § 13 Kanzler
- § 14 Konvent
- § 15 Vorstand des Konvents
- § 16 Aufgaben des Senats
- § 17 Zusammensetzung des Senats
- § 18 Aufgaben der Ständigen Ausschüsse
- § 19 Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

- § 20 Organisation und Verwaltung
- § 21 Aufgaben der Fachbereiche
- § 22 Satzung und Prüfungsordnungen
- § 23 Dekan des Fachbereichs
- § 24 Fachbereichskonferenz
- § 25 Fachbereichsausschüsse
- § 26 Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen
- § 27 Verwaltung der wissenschaftlichen Zentren und ständigen Betriebseinheiten

VIERTER ABSCHNITT

Humanmedizin

- § 28 Bereich Humanmedizin
- § 29 Fachbereichsrat
- § 30 Direktor des Fachbereichs
- § 31 Wahl des Direktors
- § 32 Ausschüsse
- § 33 Universitätsklinikum

- § 34 Medizinische Zentren und ständige Betriebseinheiten
- § 35 Verwaltung der Medizinischen Zentren und ständigen Betriebseinheiten
- § 36 Akademische Krankenhäuser

FÜNFTER ABSCHNITT

Bibliothekswesen

- § 37 Universitätsbibliothek

SECHSTER ABSCHNITT

Haushaltswesen

- § 38 Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

SIEBTER ABSCHNITT

Hochschullehrer, Honorarprofessoren und wissenschaftliche Bedienstete

- § 39 Hochschullehrer
- § 40 Berufung der Professoren
- § 41 Ernennung der Dozenten
- § 42 Habilitation
- § 43 Honorarprofessoren
- § 44 Forschungssemester
- § 45 Wissenschaftliche Bedienstete

ACHTER ABSCHNITT

Immatrikulation

- § 46 Immatrikulation

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 47 Präsident und Kanzler
- § 48 Personalrechtlicher Übergang
- § 49 Zusammensetzung der Organe
- § 50 Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 51 Besondere Wahlvorschriften
- § 52 Überleitungsregelung in Sonderfällen
- § 53 Studentenschaft
- § 54 Senat
- § 55 Fakultäten und sonstige Organe
- § 56 Bildung der Fachbereiche
- § 57 Vollzug des Haushalts, Verteilung der Stellen, der Forschungs- und Lehrmittel
- § 58 Änderung des Haushaltsgesetzes 1969/1970
- § 59 Besondere Übergangsvorschriften für die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

2. Ausschuß für Forschungsangelegenheiten:
der Dekan,
zwei Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher Bediensteter;
3. Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten:
der Dekan,
zwei Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter.

(3) die Satzung des Fachbereichs kann weitere Ausschüsse vorsehen und nähere Regelungen treffen, insbesondere darüber, daß die Mitglieder der Ausschüsse verschiedenen Fachgebieten angehören müssen.

§ 26

Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen

(1) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen oder die den Bedürfnissen der Universität als Ganzes dienen, können die Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses wissenschaftliche Zentren errichten.

(2) Die Einrichtungen, Sachmittel und Personalstellen werden dem Zentrum von den beteiligten Fachbereichen zugeteilt. Das Zentrum verfügt im Benehmen mit den Fachbereichen über die Einrichtungen und Sachmittel und bestimmt die Aufgaben der Mitarbeiter.

(3) Wissenschaftliche Zentren können auch vom Präsidenten mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses errichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fachbereiche können für interdisziplinäre Aufgaben der Forschung und Lehre Arbeitsgruppen bilden. § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 27

Verwaltung der wissenschaftlichen Zentren und ständigen Betriebseinheiten

(1) Die in den ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Zentren tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter an, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in den Fachbereichskonferenzen der beteiligten Fachbereiche, im Fall des § 27 Abs. 3 im Konvent gewählt werden; der wissenschaftliche und der weitere Bedienstete jeweils für zwei Jahre, der Student

für mindestens ein Jahr. Die Satzung kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 jeweils bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre und Forschung oder aus den in § 24 Abs. 4 genannten Gründen angemessen erscheint. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von einem bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung der ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheit oder des wissenschaftlichen Zentrums eine Ordnung. Vor Erlaß der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet die ständige wissenschaftliche Betriebseinheit oder das wissenschaftliche Zentrum nach Maßgabe der Ordnung. Er übt das Hausrecht aus. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Leitung und Verwaltung von ständigen technischen Betriebseinheiten der Universität regelt der Präsident, die der ständigen technischen Betriebseinheiten der Fachbereiche der Dekan.

(6) Für die Universitätsbibliothek gilt § 37.

VIERTER ABSCHNITT

Humanmedizin

§ 28

Bereich Humanmedizin

(1) Der Bereich Humanmedizin (Fachbereich) ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Versorgung seiner Kranken und für die Ausbildung und Weiterbildung von Studenten, Ärzten und Angehörigen sonstiger Heilberufe.

(2) Die Universitätskliniken und die theoretisch-medizinischen Betriebseinheiten, die Medizinischen Zentren sowie die angeschlossenen Schulen für Heilberufe und die Hilfsbetriebe bilden zusammen eine rechtlich selbstständige Anstalt der Universität. Sie führt den Namen „Klinikum der ...-Universität“.

(3) Für die Organisation und Verwaltung des Fachbereichs und des Universitätsklinikums gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Fachbereichsrat

(1) Im Fachbereich Humanmedizin wird ein Fachbereichsrat gebildet. Er besteht aus dem Direktor (Dekan), zwei stellvertretenden Direktoren (Prodeka-